

Satzung
des
PSV Basdorf e. V.

beschlossen am 05.07.2017

Entwurfsstand: 28.04.2017

Präambel

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeiten für den Verein
- § 4 Haftung

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 5 Verbandsmitgliedschaft

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten
- § 9 Mitgliedsbeiträge

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Delegiertenversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Vorstandssitzung

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 16 Abteilungen

F. Vereinsleben

- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Datenschutz
- § 19 Rechnungsprüfungsausschuss

G. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Präambel

Der PSV Basdorf e. V. bietet ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot für alle, um Sport gemeinsam zu erleben.

- Wir stehen für ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sportangebot.
- Wir vermitteln Werte und leben soziale Verantwortung.
- Wir fördern Talente und Leistungssport.
- Wir verbinden Generationen, vom Kinder- bis zum Seniorensport.
- Wir setzen uns in besonderem Maße für die Erhaltung des Kindeswohles ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Polizeisportverein Basdorf e. V. (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Wandlitz, OT Basdorf, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 4214 FF eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. des Sports,
 - b. der Jugendhilfe,im Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Behindertensport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen,
 - b. Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Freizeitmaßnahmen,
 - c. Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern und Trainern,
 - d. Übernahme der Trägerschaft für sportbetonte Einrichtungen, insbesondere auch im Vorschulbereich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Tätigkeiten für den Verein

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Arbeitnehmer des Vereins können zum ehrenamtlichen Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB bestellt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und kann den angeschlossenen Fachverbänden beitreten, deren Sportarten er betreibt.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag mit einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Abteilung zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist die Abteilung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Tod des Mitgliedes,
 - d. Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung/Geschäftsstelle. Er kann durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
 - b. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt

- c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt
5. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder entscheidet abschließend.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die weiteren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zu, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dies hat mit dem gleichlautenden Änderungsantrag zu erfolgen. Dazu zählen:
 - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium etc.),
 - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Wege des SEPA-Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung und der erforderlichen Daten.
3. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand

Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor ihrem Termin einberufen. Ebenfalls wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Ist die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Auflösung des Vereins,
 - b. die Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks und
 - c. die Verschmelzung und die Fusion mit anderen Vereinen.
4. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder bestimmt.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Vereins findet jährlich statt. An dieser sind der Vorstand und die Delegierten der Abteilungen teilnahme- und stimmberechtigt.
2. Die Delegierten werden durch die jeweiligen Abteilungen jährlich gewählt oder gestellt. Jede Abteilung entsendet nach dem festgelegten Delegiertenschlüssel ihre Delegierten. Dieser setzt sich zusammen: Jede Abteilung entsendet mindestens einen Delegierten und pro 25 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederanzahl lt. Statistik der Meldung an den LSB zum 15. Dezember.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins einberufen. Die Leitung der Delegiertenversammlung wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
4. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zumindest sechs Wochen mittels Brief oder E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
5. Der Einberufung sind die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zustimmt. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung beschließt,

- b. die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

9. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Beschlüsse von besonderer Bedeutung
 - b. Satzungsänderung mit Ausnahme von Beschluss von Paragraph 11
 - c. Beschluss des Haushaltsplanes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
10. Ist die Delegiertenversammlung satzungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
11. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten bestimmt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

Beide Vertretungsvorstände besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Weitere nicht im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Schatzmeister/in
- der/die Sportwart/in
- Vertreter/in Bau und Liegenschaften und Schriftführer/in des Vorstandes
- Vertreter/in Öffentlichkeitsarbeit
- Vertreter/in Fördermittel
- der/die Leiter/in der Geschäftsstelle
- der/die Geschäftsführer/in

- der/die Jugendwart/in

Der Vorstand im Sinne der Satzung führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlagsrecht bzgl. der Beitragshöhe
- Gemeinsames Vorschlagsrecht mit den Abteilungen
- Vereinsordnungen

§ 14 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine erneute Wahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

§ 15 Vorstandssitzung

Sind mehrere Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung gewählt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Erste Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstands.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 16 Abteilungen

1. Der Sportbetrieb wird in den einzelnen, rechtlich unselbstständigen Abteilungen durchgeführt.
2. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geführt.
3. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen inklusive aller Sportgeräte Vermögen des Vereins.

F. Vereinsleben

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf u. a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, diese müssen nicht Mitglied des Vereins und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßigem Prüfergebnis der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Bei vorgefundenen sachlichen oder rechnerischen Mängeln muss der Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich dem Vorstand berichten.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Abstimmung durch Delegierte findet insoweit nicht statt.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Wandlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.07.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.03.2003. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.